

TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabebesatzes (Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz - KSASTabG)

Drucksache: 181/14

Die Künstlersozialversicherung gilt als einmalige und unverzichtbare Errungenschaft für eine soziale Sicherung selbständiger Künstler und Publizisten. Sie wird solidarisch von Kulturschaffenden, Verwertern und vom Bund getragen. Bei den Verwertern wird die Künstlersozialabgabe als Umlage erhoben. Zum 1. Januar 2014 ist der Künstlersozialabgabebesatz von 4,1 auf 5,2 Prozent angehoben worden. Dies führte zu einer deutlich höheren Belastung der Verwerter selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch die Künstlersozialabgabe. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun ein weiterer Anstieg des Künstlersozialabgabebesatzes vermieden werden. Deshalb sollen die Prüfungen bei den Arbeitgebern hinsichtlich der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz gegenüber der bisherigen Praxis erheblich ausgeweitet werden, da die bisher durchgeführten Prüfungen zeigten, dass noch nicht alle Unternehmen ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nachkämen. Der Gesetzentwurf regelt den künftigen Umfang der Prüfungen durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung. Die gemeinsame Prüfung von Gesamtsozialversicherungsbeitrag und Künstlersozialabgabe im Rahmen einer integrierten Arbeitgeberprüfung soll die Verwaltungseffizienz verbessern, einen Beitrag zur Entbürokratisierung leisten und damit die Belastung für Wirtschaft und Verwaltung minimieren. Dabei soll die Künstlersozialabgabe nicht in allen Arbeitgeberprüfungen mit geprüft werden, sondern es soll ein effizienzorientierter risikobasierter Mix aus Prüfungen sowie Information und Beratung erfolgen. Dies soll ergänzt werden um ein eigenes Prüfrecht der Künstlersozialkasse, damit diese ihr vorliegenden Hinweisen selbst zielgerichtet nachgehen kann. Zudem soll die Handhabung möglicher Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG durch die Einführung einer Geringfügigkeitsgrenze (450 Euro) deutlich erleichtert werden. Hiervon sollen insbesondere kleine Unternehmen profitieren, die nur unregelmäßig und in geringem Umfang zum Zwecke der Eigenwerbung, Öffentlichkeitsarbeit oder im Rahmen der sogenannten Generalklausel nach dem KSVG Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Durch die regelmäßige Überprüfung sowie Information und Beratung der Arbeitgeber soll das Ziel der Herstellung von Abgabegerechtigkeit erreicht werden. Zusätzliche Einnahmen aus den Arbeitgeber-

prüfungen sowie die Zunahme von Selbstmeldungen von Unternehmen bei der Künstlersozialkasse sollen der Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes dienen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Hierin soll der Bundesrat zwar den vorliegenden Gesetzentwurf begrüßen, aber auch unter anderem Bedenken hinsichtlich der Kosten und des wirtschaftsseitig bürokratischen Aufwandes ausgelöst durch die erweiterten Prüfungen äußern.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 181/1/14** ersichtlich.